

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 06.06.2023

Nr. 26

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|--|-------|
| 100. | Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von
Gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straßen,
Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Rhein-Erft-Kreises | 3-11 |
| 101. | Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus dem Pulheimer
Bach und seinen Nebengewässern | 12-16 |
| 102. | Bekanntmachung
13. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule
Rhein-Erft vom 05.06.2023 | 17-18 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|---|----|
| 103. | Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten | 19 |
| 104. | Bekanntmachung
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-
Stommeln bis Bergheim-Büsdorf | 20 |

Stadt Bedburg

- | | | |
|------|---|-------|
| 105. | Bekanntmachung
64. Flächennutzungsplanänderung - Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet
Ehemalige Zuckerfabrik
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 21-23 |
| 106. | Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg - Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet
Ehemalige Zuckerfabrik
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und der
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 24-26 |

Jahrgang 50/2023

Dienstag, den 06.06.2023

Nr. 26

Stadt Pulheim

107. Bekanntmachung 27
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-
Stommeln bis Bergheim-Büsdorf

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
im Bereich des Rhein-Erft-Kreises**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind

möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer

geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzuführen.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 18.06.2021 wird zu diesem Zeitpunkt widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Bergheim, den 31.05.2023

Der Landrat
Im Auftrag



Torsten Heerz

Dezernent Dez. V

**Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis -
(Stand Mai 2023)**

Bedburg L 279
L 213
K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis
Kreisel K 37n

Bergheim B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)
L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41
K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19
K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle
K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)
Heisenbergstraße
Max-Planck-Straße
Oswaldstraße
Humboldtstraße
L 276 (ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk
L 361 (Kölner Straße) von L 276
L122
L163
L 361
von L 163 bis Köln-Aachener-Straße
Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)
Max-Beckmann-Straße
Zum Frener Feld

Auenheim/Niederaußem
Werkstraße
Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)
Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße
Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße

Rheidt/Hüchelhoven
B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)
An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

Brühl B 265
B 51
B 265 Luxemburger Str.
L 150 Kerkrader Straße
L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis
Hausnr. 367
L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesselinger Straße

Wesselinger Straße

Lise-Meitner-Straße
 K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel
 Kölnstraße)
 K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt
 P&R
 L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße
 L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

Elsdorf B 55
 B 477
 K 42 (Köln-Aachener-Straße) / Eifelstraße) von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße,
 Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße
 Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau
 K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)
 K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

Heppendorf

K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und
 Zufahrt Tagebau

Erfstadt B 265
 L 495

Erp

L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265
 L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

Lechenich

K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)
 L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße
 L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)
 L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße
 Bonner Straße von B 265 bis An der Patria
 An der Patria
 Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße
 Klosengartenstraße von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)
 L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

Liblar

Max-Planck-Straße von B 265/Osttangente bis Am Vogelsang
 Am Vogelsang von Max-Planck-Str. bis Bahnhofstraße
 Bahnhofstraße von Am Vogelsang bis Tankstelle

L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carl-Schurz-Straße
 Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße) bis Tankstelle
 L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis
 Sporthalle Bliesheim

Frechen L 496 Holzstraße
 L 183 Bonnstraße
 L 277 von L496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring,
 Blindgasse, Dürener Straße)
 L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße
 K 8 von L 183 bis K 25 n
 K 25n von Kreisel K 8 bis Kaskadenweg
 K 25 von L 496 bis Stadtgrenze Hürth
 K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW
 Günter-Wiebecke-Straße von L 277 bis ESK / SIK
 Europaallee
 Hermann-Seger-Straße
 Werner-von-Siemens-Straße
 Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße
 Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-
 Straße
 Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277
 Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße
 Gottlieb-Daimler-Straße
 Johannisstraße östlich Welsersstraße
 Elisabethstraße östlich Welsersstraße
 Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße
 Ludwigstraße
 Kaskadenweg von K25n bis Quarzwerke

Hürth B 265n
 Luxemburger Straße ausschließlich aus Richtung Köln kommend / B
 265n frei
 K 27 (Horbeller Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis Luxemburger
 Straße
 L 92 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis Sudetenstraße
 L 92 (Efferener Straße) von L 92 (Frechener Straße) bis Bachstraße
 (Unterführung A4/ Stadtgrenze)
 L 183 (Frechener Straße) von Frechener Straße bis Stadtgrenze L 92
 Frechen
 Bonnstraße von B 265n bis Raiffeisenstraße
 K 14 (Ursulastraße) von L 103 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße
 Winterstraße
 L 92 (Jägerpfad) von B 265n bis Kreisel Zubringer Am Eifeltor

Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener
 Straße
 Kalscheurener Straße von Kreisel Max-Planck-Str. bis An der
 Hasenkaule

Hürth-Knapsack

L 495
 L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)
 Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße
 Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße
 Goldenbergstraße

Hürth-Gleuel

K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

Kerpen

Am Meisenberg
 Josef-Bitschnau-Straße von Am Meisenberg bis Gewerbegebiet
 L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg
 B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Türnich
 K55 (Dürener Straße)
 K17 - (Humboldtstraße) - (Auf dem Bürrig)
 Boelckestraße
 Zeisstraße
 Boschstraße
 Max-Planck-Straße
 L496 (ehemals B264)
 Alfred-Nobel-Straße
 Heisenbergstraße
 L122
 K39 (Europaring) bis Kreisel
 K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)
 Daimlerstraße
 L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir
 L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4
 L257
 K53
 B477
 L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163
 L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener
 Straße
 L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt
 L495
 L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

Pulheim

K 24 - Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis L183
 Benzstraße

Boschstraße
 Dieselstraße
 Ottostraße
 Siemensstraße
 L183 von K24 bis Kreuzung L213
 B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

Brauweiler
 Donatusstraße
 Von-Werth-Straße

Wesseling L 192
 L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße
 L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis
 Stadtgrenze Köln
 L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182
 (Rodenkirchener Straße)
 Straße)
 L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße
 L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150
 (Kerkrader Straße)
 Flach-Fengler-Straße
 Hubertusstraße
 Jahnstraße
 Keldenicher Straße
 Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)
 Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)
 Kurfürstenstraße
 Leunaer Straße
 Ludwigshafener Straße
 K 31 (Rodenkirchener Straße)
 Westring
 Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf
 Curiestraße
 Gewerbestraße
 Gutenbergstraße
 Hans-Sachs-Straße
 Industriestraße
 Peter-Henlein-Straße



Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus dem Pulheimer Bach und seinen Nebengewässern

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises erlässt als untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für den Pulheimer Bach mit seinen Nebengewässern vom Quellgebiet Liebesallee in Glessen bis zur Versickerung in der Großen Laache folgende

Allgemeinverfügung

I. Tenor

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Fließgewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen sowie das Schöpfen mit Handgefäßen aus dem zuvor beschriebenen Gewässer im Rhein-Erft-Kreis, nachfolgend Geltungsbereich genannt, wird untersagt.

Ausgenommen ist das Tränken von Vieh.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2023.

II. Hinweise

Bei Entnahmen auf Grundlage einer bestehenden Erlaubnis oder Bewilligung sind Nebenbestimmungen zu beachten, welche bei einem vorgegebenen Pegelstand oder bei Erreichen sonstiger Grenzwerte die Entnahme beschränken.

Auch sind Entnahmen aus Oberflächengewässern auf Grundlage bestehender Erlaubnisse oder Bewilligungen so gering wie irgend möglich auszuführen.

III. Begründung:

1. Zu I.1. und 3:

a) Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWG NRW i.V.m. §§ 20, 21 LWG NRW sowie § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

b) Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs.1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3 und 115 LWG NRW in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in den zurzeit geltenden Fassungen und in Verbindung mit § 12 OBG.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW auch durch Verwaltungsakt beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, an oberirdischen Gewässern regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW auch durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

c) Die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten sind vorliegend gegeben:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen im vergangenen Monat haben sich in den Fließgewässern des Geltungsbereichs sehr niedrige Wasserstände eingestellt. So betrug der Pegelstand an der Pegelstation 01 Aue Pulheim lediglich noch 11,9 cm. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Darüber hinaus fällt das Versickerungsgebiet „Große Laache“ zunehmend trocken. Die Große Laache ist heute eines der wenigen größeren Feuchtgebiete des Rhein-Erft-Kreises. Mit ihren Gräben, Tümpeln, Teichen und wechselfeuchten Biotopstrukturen ist sie ein wertvolles Refugium wassergebundener Pflanzen und Tiere. 1999 wurde die Große Laache als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse sowie das Schöpfen mit Handgefäßen verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der begrenzte vorhandene Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Fließgewässer des

Geltungsbereichs weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Fließgewässer des Geltungsbereichs. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Vorliegend sind aufgrund dieser Gegebenheiten die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse sowie das Schöpfen mit Handgefäßen aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2023 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die Fließgewässer des Geltungsbereichs dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die Untere Wasserbehörde wird zudem fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2023 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Fließgewässer des Geltungsbereichs vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Fließgewässer des Geltungsbereichs vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten, vor allem, da die Große Laache gezielt zur Stützung des Grundwasserhaushalts im Norden der Stadt Köln genutzt wird. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer des Geltungsbereichs und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung als Sonderform

des Verwaltungsakts (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend aufgrund der erheblichen Zahl an Beteiligten der Fall. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den Fließgewässern des Geltungsbereichs fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Fließgewässer des Geltungsbereichs.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergheim, den 01.06.2023
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
-Untere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez.
Bernt
Amtsleiterin

**13. Satzung zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes
Volkshochschule Rhein-Erft
vom 05.06.2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 21.04.2023 die 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung wird zu einer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die Aufsichtsbehörde, danach jeweils durch ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die Einladung erfolgt in elektronischer Form an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die/ Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlungen gelten die Vorschriften des GkG NRW i.V.m. der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch eine/einen von der Verbandsvorsteherin/ vom Verbandsvorsteher zu benennende Schriftführer/ benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von der/ dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 2

Die 13. Satzung zur Änderung der VHS-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V. mit § 9 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 05.06.2023

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen:

Die Meldebehörde kann Auskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf eine nach dem Lebensalter bestimmte Gruppe von wahlberechtigten Personen.

Bei **Alters- u. Ehejubiläen** kann die Meldebehörde den Mandatsträgern (Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften) und der Presse oder dem Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern mit Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Jubilaren (50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriges Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und spätere Geburtstage) erteilen. Ein diesbezüglich eingetragener Widerspruch gilt jedoch nicht gegenüber der Verwaltungsleitung.

Außerdem darf die Meldebehörde Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** werden, neben den Daten ihrer Mitglieder, auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt. Der/Die Betroffene - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann dieser anlassbezogenen Datenübermittlung jedoch widersprechen.

Die Meldebehörden haben dem **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf das o. g. Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldewesen der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, zu erklären. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim (<http://www.bergheim.de/widerspruch-und-einwilligung-zur-weitergabe-von-meldedaten.aspx>) und das dort hinterlegte Formular.

Bergheim, den 05.06.2023

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Hinkelmann

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

zum

Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf

Im Rahmen des Planungsprozesses für den Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf, hat nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen. Dies gilt seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2014.

Das Planfeststellungsverfahren für diese Maßnahme wurde im Jahr 2009 eingeleitet, bis zum Jahr 2011 wurde ein Beteiligungsverfahren mit einem Erörterungstermin am 01.03.2011 durchgeführt. Anschließend ruhte die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Verfahren soll in näherer Zukunft jedoch wiederaufgenommen werden. Anlässlich des langen Zeitraums seit 2011 bis heute sowie aufgrund erforderlicher Anpassungen in der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Neubau der L 93n hat nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten, also Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange (TÖB), z.B. Behörden und Versorgungsunternehmen, einhergehend mit Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Betroffenen über die vorgesehene Neubauplanung informieren und die Gelegenheit eröffnen, sich zu der Planung zu äußern.

Informationen zum Vorhaben sind ab dem 20.07.2023 über das Internet für jedermann zugänglich abrufbar <https://www.strassen.nrw.de/de/l93n-ortsumgehung-pulheim-stommel-bis-bergheim-bu-esdorf-projektueberblick.html>. Ergänzend werden Bürgerbeteiligungstermine in der Stadt Pulheim (Dr.-Hans-Köster-Saal im Kultur- und Medienzentrum, Steinstraße 15, 50259 Pulheim) am 09.08.2023 (17 Uhr) und in der Stadt Bergheim (MEDIO.RHEIN.ERFT, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim-Mitte) am 10.08.2023 (17 Uhr) durchgeführt.

Bei diesen Terminen wird die Maßnahme von Mitarbeiter*innen des Landesbetriebes Straßenbau NRW erläutert, es können Fragen gestellt sowie Anregungen und Bedenken zur Planung geäußert werden.

Außerdem können **bis zum 20.08.2023 schriftliche Anregungen und Bedenken** bei

Straßen.NRW, Außenstelle Würselen
Abt. 2/Planung
Adenauerstraße 20
52146 Würselen

oder **per Email** an die Adresse L93n-OU-Pulheim-Bergheim@strassen.nrw.de abgegeben werden.

Über alle Stellungnahmen wird Straßen.NRW zur Dokumentation eine Niederschrift fertigen, die eine Auswertung sowie eine abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken enthält. Die Dokumentation wird nach Abschluss des Verfahrens wiederum über den Internetauftritt von Straßen.NRW

www.strassen.nrw.de/de/projekte/buergerbeteiligung.html#fruehe-oeffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht. Die Bereitstellung dieser Ergebnisse wird ortsüblich bekannt gemacht. Sämtliche Dokumentationen werden anonymisiert, Namen von Privatpersonen werden an keiner Stelle veröffentlicht.

Die abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken kann auch dazu führen, dass die Planung des Straßenbauvorhabens überarbeitet wird. Dies würde ebenfalls in der Dokumentation dargestellt.

Bernd Egenter, Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

64. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 17.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

1. *den Aufstellungsbeschluss für die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB*
2. *sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.*

Auf einer 7,8 ha großen Fläche, zwischen der Landesstraße 361 und dem Peringsmaar wird eine Freiflächenanlage für photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlage) zur Versorgung des Baugebietes der Ehemaligen Zuckerfabrik mit Strom und Wärme geplant. Hierzu ist der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Sondergebiet auszuweisen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 62/Bedburg.

Der zeichnerische Vorentwurf und der Erläuterungsbericht zur 64. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit vom

21. Juni 2023 bis einschließlich 23. Juli 2023
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
Zimmer 2.41

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.²² Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB der 64. Flächennutzungsplanänderung – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

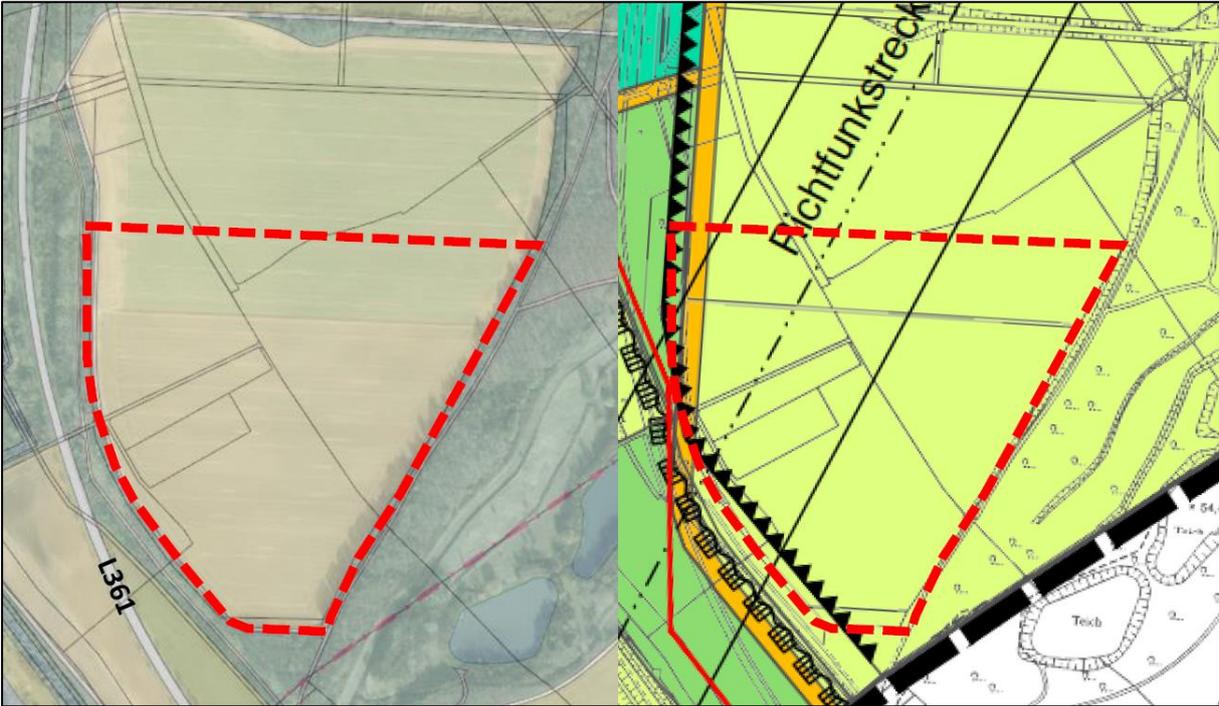
Bedburg, 30.05.2023

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan 64. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage
Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



Stadt **Bedburg**
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetz-
buch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 17.01.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

1. *den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB*
2. *sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.*

Um die für das Baugebiet auf dem ehemaligen Zuckerfabriksgelände, östlich des Bedburger Bahnhofes, erforderlichen Strom- und Wärmemengen zu produzieren, bedarf es mehr Fläche, als beispielsweise die Dachflächen der Bebauung im Quartier, an Potenzial ermöglichen. Der Projektentwickler plant daher auf einer 7,8 ha großen Fläche zwischen der Landesstraße 361 und dem Peringsmaar eine Freiflächenanlage für sogenannte photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlage). Dazu werden ein Bebauungsplan und eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich (64. Flächennutzungsplanänderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Erläuterungsbericht liegt

**vom 21. Juni 2023 bis einschließlich 23. Juli 2023
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 62/Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 30.05.2023

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

**Lageplan Bebauungsplan Nr. 62/ Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage
Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“**

(ohne Maßstab)



Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

zum

Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf

Im Rahmen des Planungsprozesses für den Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf, hat nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen. Dies gilt seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2014.

Das Planfeststellungsverfahren für diese Maßnahme wurde im Jahr 2009 eingeleitet, bis zum Jahr 2011 wurde ein Beteiligungsverfahren mit einem Erörterungstermin am 01.03.2011 durchgeführt. Anschließend ruhte die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Verfahren soll in näherer Zukunft jedoch wiederaufgenommen werden. Anlässlich des langen Zeitraums seit 2011 bis heute sowie aufgrund erforderlicher Anpassungen in der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Neubau der L 93n hat nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten, also Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange (TÖB), z.B. Behörden und Versorgungsunternehmen, einhergehend mit Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Betroffenen über die vorgesehene Neubauplanung informieren und die Gelegenheit eröffnen, sich zu der Planung zu äußern.

Informationen zum Vorhaben sind ab dem 20.07.2023 über das Internet für jedermann zugänglich abrufbar <https://www.strassen.nrw.de/de/l93n-ortsumgehung-pulheim-stommeln-bis-bergheim-buesdorf-projektueberblick.html>. Ergänzend werden Bürgerbeteiligungstermine in der Stadt Pulheim (Dr.-Hans-Köster-Saal im Kultur- und Medienzentrum, Steinstraße 15, 50259 Pulheim) am 09.08.2023 (17 Uhr) und in der Stadt Bergheim (MEDIO.RHEIN.ERFT, Konrad-Adenauer-Platz 1, 50126 Bergheim-Mitte) am 10.08.2023 (17 Uhr) durchgeführt.

Bei diesen Terminen wird die Maßnahme von Mitarbeiter*innen des Landesbetriebes Straßenbau NRW erläutert, es können Fragen gestellt sowie Anregungen und Bedenken zur Planung geäußert werden.

Außerdem können **bis zum 20.08.2023 schriftliche Anregungen und Bedenken** bei

Straßen.NRW, Außenstelle Würselen

Abt. 2/Planung

Adenauerstraße 20

52146 Würselen

oder **per Email** an die Adresse L93n-OU-Pulheim-Bergheim@strassen.nrw.de abgegeben werden.

Über alle Stellungnahmen wird Straßen.NRW zur Dokumentation eine Niederschrift fertigen, die eine Auswertung sowie eine abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken enthält. Die Dokumentation wird nach Abschluss des Verfahrens wiederum über den Internetauftritt von Straßen.NRW

www.strassen.nrw.de/de/projekte/buergerbeteiligung.html#fruehe-oeffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht. Die Bereitstellung dieser Ergebnisse wird ortsüblich bekannt gemacht. Sämtliche Dokumentationen werden anonymisiert, Namen von Privatpersonen werden an keiner Stelle veröffentlicht.

Die abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken kann auch dazu führen, dass die Planung des Straßenbauvorhabens überarbeitet wird. Dies würde ebenfalls in der Dokumentation dargestellt.

Bernd Egenter, Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel